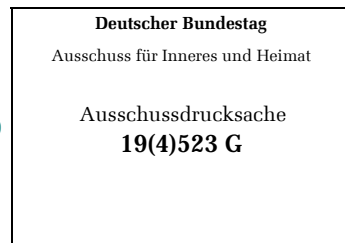


Schlesische Straße 20  
10997 Berlin  
www.verband-brg.de



Heike Kleffner<sup>1</sup>

Berlin, den 26.6.2020

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt (BT-Drs. 19/6197) –**

*Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes - Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt (Drucksache 19/6197) und zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 29. Juni 2020*

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten (VBRG e.V.) Stellung zu dem Gesetzentwurf „Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt“ (Drucksache 19/6197). Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Innenausschuss des Deutschen Bundestages sich mit dem wichtigen Thema des Aufenthaltsrechts für Opfer rechter Gewalt erstmals mit einer Sachverständigenanhörung auseinandersetzt. Denn es ist eine zentrale Frage für den demokratischen Rechtsstaat, wie der Schutz von Menschen ohne einen dauerhaften Aufenthaltstitel gewährleistet wird, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen, ihres sozialen Status, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität in Deutschland Opfer von rassistisch motivierten Gewalttaten und Terroranschlägen geworden sind und durch die erlittene Gewalt aus ihrem bisherigen Leben gerissen und mit langfristigen physischen und psychischen Folgen konfrontiert werden.

Mit dem Gesetzentwurf für ein Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt durch eine Ergänzung des §25 AufenthG um den Absatz 4c) wird eine dringend notwendige Ausweitung des Opferschutzes auch für die Betroffenen rassistischer Gewalt ohne dauerhaften Aufenthaltstitel möglich. Ein derartig eindeutiges Signal des Gesetzgebers, sich den politischen Zielen der Täter\*innen entgegen zu stellen, die u.a. Geflüchtete und andere Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit durch Gewalt und Terroranschläge einschüchtern und letztendlich aus Deutschland vertreiben wollen, ist aus Sicht der Opferberatungsstellen auch deshalb notwendig,

---

<sup>1</sup> Die Verfasserin ist Geschäftsführerin des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. . Derzeit sind 15 unabhängige Beratungsstellen für Betroffene rechts, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt aus 13 Bundesländern im VBRG e.V. zusammengeschlossen. Jährlich beraten und begleiten die Mitgliedsorganisationen mit langjähriger Erfahrung und großer Expertise hunderte Betroffene rechter Gewalttaten. [www.verband-brg.de](http://www.verband-brg.de)

weil alle bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung politisch rechts und rassistisch motivierter Gewalt offensichtlich nicht ausreichend sind, um „Rechtsextremismus als größte Gefahr für die Demokratie“ (Bundesinnenminister Horst Seehofer am 21.2.2020) und damit einhergehend insbesondere rassistisch motivierte Gewalt effektiv zu bekämpfen. Zuletzt starben in den vergangenen 12 Monaten dreizehn Menschen bei rassistisch, antisemitisch und rechtsterroristisch motivierten Attentaten in Hanau, Halle (Saale) und Isha bei Kassel; Dutzende Menschen wurden dabei zum Teil schwer verletzt. Alleine in 2019 ereigneten sich laut Bundesinnenministerium mindestens 758 politisch rechts motivierte Gewalttaten im Themenfeld „Hasskriminalität“. Tatmotive für zwei Drittel der im Themenfeld „Hasskriminalität“ von den Strafverfolgungsbehörden registrierten Gewalttaten waren laut Bundeskriminalamt „Rassismus“ und „Fremdenfeindlichkeit“. <sup>2</sup> Die im VBRG e.V. zusammengeschlossenen Beratungsstellen gehen von einem wesentlich höheren Ausmaß rassistisch motivierter Gewalt aus: Alleine in den acht ostdeutschen Bundesländern sowie Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben die unabhängigen Beratungsstellen in 2019 insgesamt 1.347 politisch rechts, rassistisch und antisemitisch motivierte Gewalttaten mit 1.982 direkt davon Betroffenen registriert. Davon waren 841 Angriffe rassistisch motiviert.<sup>3</sup>

Die bisher auf der Grundlage der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Bundestags umgesetzten Reformen – darunter u.a. Änderungen von §§ 74a, 120, 142a und 143 Gerichtsverfassungsgesetz sowie § 46 Strafgesetzbuch<sup>4</sup> und Nr. 207 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) – benötigen aus Sicht der Opferberatungsstellen dringend einer Ergänzung auch im Bereich des AufenthG. Denn seit der Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im Jahr 2011 sowie der erneuten Zuspitzung rassistischer Gewalttaten gegen Geflüchtete, Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrungen und Schwarze Deutsche ab 2015/2016 hat der Gesetzgeber im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts u.a. im Rahmen des so genannten „Migrationspakets“ im Sommer 2019 ganz überwiegend Gesetzesänderungen beschlossen, die Abschiebungen erleichtern<sup>5</sup> und Grundrechte von Asylsuchenden und Geduldeten einschränken, in dem u.a. die Wohnsitzauflage für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte entfristet und die Dauer des Aufenthalts in

---

<sup>2</sup> Vgl. Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Bundeskriminalamt: Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019 Bundesweite Fallzahlen, 12. Mai 2020, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8) (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

<sup>3</sup> Vgl. Drei Todesopfer und mindestens fünf Angriffe täglich: Jahresbilanz rechte Gewalt 2019, VBRG e.V. vom 12. Mai 2020, [www.verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2019-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/](http://www.verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2019-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/) (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

<sup>4</sup> vgl. u.a. Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12.6.2015

<sup>5</sup> Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019

Sammelunterkünfte verlängert wurde.

## **I. Zum Ausmaß rassistisch motivierter Gewalt und den Zielgruppen des Gesetzesentwurfs**

Für die im Zusammenhang mit den bisherigen parlamentarischen Befassungen mit einem Aufenthaltsrecht für Opfer rassistischer Gewalt geäußerten Bedenken, damit werde einem Missbrauch durch Meldungen fingierter rassistisch motivierter Gewalttaten und anschließender Antragstellung Vorschub geleistet, gibt es nach allen aktuell vorliegenden Studien u.a. des Bundeskriminalamtes und des LKA Schleswig-Holstein zum Anzeigeverhalten und Dunkelfeld bei der polizeilichen Erfassung nach rassistisch motivierten Gewalttaten keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Der „Deutsche Viktimisierungssurvey 2017“, für den das Kriminalistische Institut des BKA bei einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage mehr als 30.000 Menschen ab 16 Jahren nach ihren Opfererfahrungen befragt hatte, verweist auf ein höheres Ausmaß rassistisch motivierter Gewalttaten als die in der PMK-Statistik im Themenfeld PMK Rechts Gewalttaten „Hasskriminalität“ für 2019 ausgewiesenen knapp zwei Gewalttaten täglich. Die BKA-Studie 2017 geht davon aus, dass sich bundesweit 22,9 Fälle von vorurteilsgeleiteten Körperverletzungen aus dem Themenfeld „Hasskriminalität“ pro 1000 Einwohner\*innen ereignen. Am zweithäufigsten sind dabei laut der BKA-Studie Fälle, bei denen die Herkunft des Opfers entscheidend für dessen Viktimisierung ist (6,3 Fälle pro 1000 Einwohner).<sup>6</sup> Eine Dunkelfeldstudie des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2017 zu „Erfahrung und Folgen von Vorurteilskriminalität“ kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Mehrzahl vorurteilsmotivierter Straftaten von den Opfern nicht angezeigt wurde - die mittlere Anzeigequote liege demnach bei 29,3 Prozent.<sup>7</sup> Schon in 2009 hatte eine Studie der Grundrechteagentur der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung auf diese Untererfassung hingewiesen.<sup>8</sup> Sowohl die o.g. Statistiken des BKA als auch die Statistiken der Opferberatungsstellen zum Ausmaß von rassistisch motivierten Gewalttaten bilden also offensichtlich nur einen Ausschnitt der Realität rassistisch motivierter Angriffe ab. Sollte der Gesetzesentwurf dazu führen, dass sich das Anzeigeverhalten von Betroffenen rassistischer Gewalttaten verändert, so wäre dies in Hinblick auf die bislang offensichtlich lückenhafte

---

<sup>6</sup> Kriminalistisches Institut des Bundeskriminalamtes: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, Kap. 3.2.3 Opfererfahrungen im Bereich Vorurteilskriminalität, S. 27 [https://pure.mpg.de/rest/items/item\\_3039765\\_5/component/file\\_3039766/content](https://pure.mpg.de/rest/items/item_3039765_5/component/file_3039766/content) (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

<sup>7</sup> Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen Forschungsbericht Nr. 145, Erfahrung und Folgen von Vorurteilskriminalität - Schwerpunktergebnisse der Dunkelfeldstudie des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein 2017, Kap. 3.3. Anzeigeverhalten, S. 24f. [https://kfn.de/wp-content/uploads/2019/03/FB\\_145.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/2019/03/FB_145.pdf) (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

<sup>8</sup> vgl. Agentur für Grundrechte (Hg.) EU-MIDIS – Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung, 2.2.5.3. Unterbliebene Meldung S. 79f. [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/663-FRA-2011\\_EU\\_MIDIS\\_DE.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/663-FRA-2011_EU_MIDIS_DE.pdf) (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

Strafverfolgung und die erhoffte abschreckende Wirkung von nachfolgenden Verurteilungen der Täter\*innen ein nicht nur aus Sicht der Opferberatungsstellen, sondern auch der Strafverfolgungsbehörden sicherlich ein positiver Nebeneffekt.

Schlussfolgerungen über die Staatsbürgerschaft oder den jeweiligen Aufenthaltstitel der Angegriffen lassen sich aus den PMK-Statistiken und den Themenfeldern „Rassismus“ oder „Ausländerfeindlichkeit“ kaum ziehen. Anhand der regelmäßigen parlamentarischen Anfragen zu flüchtlingsfeindlichen Gewalttaten sowie der BKA-Lagebilder zu flüchtlingsfeindlichen Straftaten und der Vorfalls-Chroniken der Opferberatungsstellen wird aber deutlich, dass Geflüchtete eine Hauptbetroffenengruppe rassistischer Gewalt sind: So wurden laut Bundesregierung im Jahr 2019 229 Geflüchtete Opfer einer PMK Rechts Gewalttat<sup>9</sup>; im Jahr 2016 wurden laut Bundesregierung 560 Geflüchtete bei flüchtlingsfeindlichen Angriffen verletzt.<sup>10</sup> Auch hier ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. Im Beratungsalltag der Opferberatungsstellen zeigt sich, dass aus rassistischen Motiven angegriffene Geflüchtete bei einfachen Körperverletzungsdelikten häufig auf eine Strafanzeige verzichten, u.a. weil sie aus Unkenntnis der Rechtslage negative Auswirkungen auf ihre Asylverfahren oder ihren Aufenthaltsstatus befürchten.

Wie heterogen die Betroffenenengruppen rassistisch motivierter Gewalt sind, wird anhand der nachfolgenden Beispiele aus dem ersten Halbjahr 2020 deutlich: Am 6. Juni 2020 etwa wurde in Saarbrücken ein Student aus Gabun, der an einer Bushaltestelle gewartet hatte, unvermittelt von einem 24-Jährigen rassistisch beleidigt, mit dem Tod bedroht, mit einem Faustschlag zu Boden gebracht und mit mehreren Messerstichen im Hals- und Brustbereich attackiert. Der saarländische Generalstaatsanwalt geht von einem „fremdenfeindlichen“ Motiv aus; das Amtsgericht Saarbrücken hat Haftbefehl gegen den Angreifer wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Körperverletzung erlassen.<sup>11</sup> Am 30. März 2020 sprühen bislang unbekannte Täter\*innen ein Hakenkreuz auf die Eingangstür des Lebensmittelgeschäfts „Al Salam“ einer syrischen Familie in Burg (Sachsen-Anhalt) und verschütten Benzin in dem Laden, der sich in einem Mehrfamilienhaus befand. Die Familie musste in Folge des Brandanschlags das Geschäft

---

<sup>9</sup> vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/rechtsextreme-gewalt-mehr-als-1700-straftaten-gegen-gefluechtete-und-unterkuenfte-a-845e6372-c1a1-4bdf-ba7b-1e089351e10b> sowie u.a. die Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen von MdB Ulla Jelpke (Die Linke) (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

<sup>10</sup> <https://www.sueddeutsche.de/politik/fremdenhass-mehr-als-3500-angriffe-auf-fluechtlinge-im-jahr-2016-1.3395560> (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

<sup>11</sup> <https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/24-jaehriger-soll-studenten-aus-gabun-in-saarbruecken-angegriffen-haben-ermittlungen-wegen-mordversuchs-aid-51525863> (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

aufgeben und verlor ihren Lebensunterhalt.<sup>12</sup> Am 19. Februar 2020 tötete ein rassistisch motivierter Attentäter in Hanau neun Menschen aus Familien mit Migrations- und Fluchterfahrungen sowie seine Mutter und sich selbst.<sup>13</sup>

Die Heterogenität der Betroffenengruppen rassistisch motivierter Gewalt ohne dauerhaften Aufenthaltstitel wird in dem Gesetzentwurf für ein Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt ausdrücklich adressiert. Denn damit soll unter anderen verhindert werden, dass das Aufenthaltsrecht von Angegriffenen oder Hinterbliebenen in Gefahr gerät, „weil sie in Folge der Gewalttat ihre Beschäftigung oder Einkommensgrundlage verlieren, etwa wegen psychischer oder physischer Verletzungen und Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit“. Dies gilt auch für ausländische Studierende mit einem Aufenthaltstitel, der in der Regel an das Studium und dessen Dauer des Studiums gebunden ist. Die restriktive Handhabung von Härtefallregelungen etwa bei Verlängerungsanträgen nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, die „besondere Umstände des Einzelfalls“ oder „außergewöhnliche Härte“ voraussetzen, führt in der Beratungspraxis der Opferberatungsstellen immer wieder zu Fällen, in denen Betroffene rassistischer Gewalttaten, die etwa durch Brandanschläge auf ihre Lebensmittelgeschäfte oder Imbisse ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verlieren oder aufgrund von Posttraumatischen Belastungsstörungen nach rassistischen Angriffen ihr Studium abbrechen müssen, ohne eigenes Verschulden in teilweise jahrelange Unsicherheit über ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland gestürzt werden. (vgl. Falldarstellung 2 im Anhang der Stellungnahme)

## II. Die bisherigen Regelungen sind ungenügend

1. Die Erlasse bzw. Weisungen aus den Jahren 2016 bis 2018 der Bundesländer Berlin,<sup>14</sup> Brandenburg<sup>15</sup> und Thüringen<sup>16</sup> sowie der Beschluss der Bremischen Bürgerschaft<sup>17</sup> zur

---

<sup>12</sup> <https://www.volksstimme.de/lokal/burg/gewalt-hakenkreuz-und-brandstiftung>  
<https://www.volksstimme.de/lokal/burg/brandanschlag-al-salam-fuer-immer-geschlossen> (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

<sup>13</sup> vgl. Hessenschau vom 23.2.2020: Neun junge Hanauer, mitten aus dem Leben gerissen  
<https://www.hessenschau.de/gesellschaft/opfer-des-anschlags-neun-junge-hanauer-mitten-aus-dem-leben-gerissen-opfer-hanau-anschlag-100.html> (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

<sup>14</sup> Weisung des Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 22.05.2017, (zuletzt eingesehen am 26.06.2020); auffindbar unter „Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin VAB 60a, 60a.2.2. Duldung für Zeugen / Zeuginnen von Verbrechen sowie für Opfer von Hasskriminalität, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php> (zuletzt eingesehen am 26.6.2020)

<sup>15</sup> Erlass Nr. 08/2016 im Ausländerrecht Aufenthaltsrecht; Bleiberecht für Opferrechtsmotivierter Gewaltstraftaten vollziehbar Ausreisepflichtige - §§ 60a Absatz 2 Satz 3, 25 Absatz 5 AufenthG vom 21.12.2016, abrufbar unter: [https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/erl\\_nr\\_8\\_2016](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/erl_nr_8_2016)

<sup>16</sup> Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, siehe <https://justiz.thueringen.de/aktuelles/medieninformationen/detailseite/35-2018/> (zuletzt eingesehen am 23.06.2020)

<sup>17</sup> „Humanitäres Bleiberecht für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt“, Drs. 19/071 vom 22.8.2018, abrufbar unter: <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/protokoll/b19l0067.pdf>, (zuletzt eingesehen am 26.6.2020)

Regelung eines partiellen Bleiberechts für Betroffene rassistischer Gewalt ohne dauerhaften Aufenthaltstitel sind so ungenügend, dass sie in der Praxis bislang kaum zur Anwendung gekommen sind und damit ihr Ziel verfehlen, die Betroffenen rassistischer Gewalt bzw. Hasskriminalität zu schützen. So teilte etwa die Verwaltung für Inneres und Sport Berlin im April 2019 mit, dass mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten der Weisung sowie deren Ergänzung im Sommer 2018 in Berlin „Anträge von Betroffenen bislang nicht gestellt“ worden seien. In einem von der Polizei mit Einverständnis der betroffenen Person an die Ausländerbehörde Berlin übermittelten Fall sei eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG für ein Jahr erteilt worden; zudem sei ihr weisungsgemäß geraten worden, einen Antrag bei der Härtefallkommission zu stellen.<sup>18</sup>

Die Opferberatungsstelle ReachOut Berlin sowie der Republikanische Anwälte- und Anwältinnenverein e.V.<sup>19</sup> und die Thüringische Opferberatungsstelle ezra<sup>20</sup> begrüßten zwar grundsätzlich die Signalwirkungen der Regelungen in Berlin, Brandenburg und Thüringen. Sie kritisierten diese aber u.a. deshalb, weil sie keinen verfestigten Aufenthalt ermöglichen, sondern die Betroffenen an die Härtefallkommission verweisen, und mit einem jeweils weit gefassten Ausschlusskatalog einer Täter-Opfer-Umkehr Vorschub leisten würden: *„Wann und in welcher Form das Verhalten eines Opfers als ‚Absichtsprovokation‘ oder ‚mitursächlich‘ für eine erlittene Gewalttat ist, eröffnet einerseits einen Spielraum für die angeklagten Täter\*innen vor Gericht jederzeit zu behaupten, sie seien provoziert worden und/oder das Verhalten der Opfer habe eine Eskalation mitverursacht. Dadurch ist die Gefahr der Opfer-Täter-Umkehr und der sekundären Viktimisierung der Geschädigten groß. Ganz ähnliche Argumente wurden in der Vergangenheit sowohl in Vergewaltigungsverfahren als auch bei häuslicher Gewalt von Seiten der Täter und häufig auch von Seiten der Ermittlungs- und Justizbehörden gegenüber den geschädigten Frauen hervorgebracht. Bis heute erleben dies auch Opfer extrem rechter und rassistischer Gewalt. Wir wissen aufgrund unserer 16-jährigen Beratungserfahrung, dass Betroffene in der für sie lebensbedrohlichen Situation unterschiedlich reagieren. Die Reaktionen sind u.a. abhängig davon, ob sie schon vorher Traumatisierungen erleiden mussten. Der Anwendungsausschluss stellt aus unserer Sicht eine zu große Gefahr dar, panische Reaktionen oder Notwehrhandlungen als*

---

<sup>18</sup> vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 26. April 2019 auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke) „Bleiberechtsregelung für Betroffene von Hasskriminalität II, Drs. 18/18593, abrufbar unter: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-18593.pdf> (zuletzt eingesehen am 26.6.2020)

<sup>19</sup> Franziska Nedelmann ›Gute Opfer‹, ›Schlechte Opfer‹ MOGELPACKUNG ›BLEIBERECHT‹ IN BERLIN UND BRANDENBURG,“ in : RAV Infobrief 114/2017 , abrufbar unter: <https://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-114-2017/gute-opfer-schlechte-opfer/> (zuletzt eingesehen am 26.6.2020)

<sup>20</sup> Pressemitteilung vom 18.5.2018: Flüchtlingsrat Thüringen und Opferberatung ezra: „Erlass für Opfer rassistischer und rechter Gewalt hat eine wichtige Signalwirkung, ist aber für den Schutz von Betroffenen unzureichend“ <https://ezra.de/fluechtlingsrat-thueringen-und-opferberatung- ezra-erlass-fuer-opfer-rassistischer-und-rechter-gewalt-hat-eine-wichtige-signalwirkung-ist-fuer-den-schutz- von-betroffenen-unzureichend/>



*„mitursächlich“ zu interpretieren. Deswegen sollte auf diesen Anwendungsausschluss gänzlich verzichtet werden. (...)Die Annahme, dass die Geschädigten sich gegenüber den Mitarbeiter\*innen des LABO ohne Unterstützung einer Beratungsstelle oder einer anderen Vertrauensperson wie bspw. einer anwaltlichen Vertretung dahingehend äußern, dass sie Opfer einer Bleiberechts relevanten Straftat geworden sind, halten wir für wenig realistisch. Auch die Weitergabe der entsprechenden Information von Seiten des LKA ist nicht zwingend zu gewährleisten. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass nach wie vor Straftaten, die eigentlich vom Staatsschutz ermittelt werden müssten, bei den Polizeiabschnitten in den Direktionen verbleiben. Außerdem fällt es vielen Opfern aufgrund der psychischen Folgen einer solchen Tat und der erlittenen Demütigung schwer, sich zu offenbaren. Dafür ist in jedem Fall ein geschützter Raum und ein Vertrauensverhältnis erforderlich,“* heißt es in einer gemeinsamen Stellungnahme der Opferberatungsstelle ReachOut Berlin und OPRA zur Weisung des Senats zum "Bleiberecht für Opfer von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität".<sup>21</sup>

Auch in Thüringen greift die Regelung aus dem Erlass nicht. So hatte etwa im Fall eines ausländischen Studenten, der im Jahr 2015 in Jena Opfer einer rassistisch motivierten Gewalttat geworden war und aufgrund der daraus resultierenden körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen und Folgestörungen sein Studium abbrechen musste, die Ausländerbehörde Jena den Betroffenen zur Ausreise aufgefordert – obwohl der Angegriffene einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung aus humanitären Gründen für Opfer rassistischer und rechter Gewalt gemäß des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 1.6.2018 hat. So stellte auch das Verwaltungsgericht Meiningen fest, dass der Erlass auf den Angegriffenen anzuwenden sei, da er Opfer von Gewaltstraftaten im Sinne des Erlasses geworden sei und diese als „Hasskriminalität“ unter den Erlass fielen. (vgl. Falldarstellung 2 im Anhang der Stellungnahme)

2. Auch der Verweis auf die Möglichkeit der Antragsstellung nach § 23a Abs. 1 AufenthG für Betroffene rassistischer Gewalttaten im Status der Duldung stellt nach Erfahrungen der Opferberatungsstellen in der Praxis keine Alternative dar, zumal es sich hier um einen Gnadenakt handelt, der von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt ist. § 23a AufenthG Abs. 1 regelt die „Aufenthaltsgewährung in Härtefällen“, wonach „*einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).*“

---

<sup>21</sup> ReachOut Berlin und OPRA: Stellungnahme zur Weisung des Senats zum "Bleiberecht für Opfer von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität" vom 25.7.2017  
<https://www.reachoutberlin.de/de/content/stellungnahme-zur-weisung-des-senats-zum-bleiberecht-f%C3%BCr-opfer-von-gewaltstraftaten-im> ((zuletzt eingesehen am 26.6.2020)

*Aus der Praxis der Opferberatungsstellen sind lediglich drei Fälle aus Sachsen (2018)<sup>22</sup>, Sachsen-Anhalt (2008)<sup>23</sup> und Brandenburg (2007)<sup>24</sup> bekannt, in denen Opfer schwerer rassistischer Gewalttaten nach Antragsstellung bei der jeweiligen Härtefallkommission ein humanitäres Bleiberecht aufgrund der erlittenen rassistischen Gewalt nach § 23a Abs. 1 AufenthG erhalten haben. Dieser Weg wird jedoch im Regelfall den meisten Betroffenen rassistischer Gewalttaten im Status der Duldung schon deshalb versperrt sein, weil er kaum bekannt und ohne intensive Beratung und Begleitung nicht erfolgsversprechend ist.*

### **III. Zur Würdigung des Gesetzentwurfs**

Dadurch, dass der neuzufassende § 25 Abs. 4c AufenthG Betroffenen rassistischer Gewalt bzw. vorurteilsmotivierter Gewalttaten/Hasskriminalität einen Regel-Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gewährt, erhalten die Betroffenen zum einen die Sicherheit, die für eine erfolgreiche Bearbeitung und therapeutische Behandlung von (Trauma-)Folgestörungen der erlebten Gewalt und Bewältigung der materiellen und immateriellen Tatfolgen erforderlich ist. Zum anderen wird ihnen ein Wohnortwechsel ermöglicht und ihr Schutz vor wiederholten Angriffen der Tatbeteiligten und/oder weiteren rassistischen Gewalttaten verstärkt.

Ebenso wichtig ist es, dass die Betroffenen dadurch ihren Anspruch wahrnehmen können, an dem Strafverfahren gegen die Tatbeteiligten teilzunehmen, unabhängig davon, ob die Strafverfolgungsbehörden dies für notwendig erachten und ob die strafrechtlichen Ermittlungen erfolgreich sind. Denn gemäß der EU-Opferschutzrichtlinie, die durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) umgesetzt wurde, sind Opfer rassistischer Straftaten besonders schutzbedürftig. Dies muss im Strafverfahren berücksichtigt werden, um sekundäre und wiederholte Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung durch den/die Täter\*innen zu vermeiden. Der Gesetzesentwurf stärkt den Regel-Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis in § 59 Abs. 9 AufenthG durch eine Hinweispflicht für die Ausländerbehörden und sorgt für eine effektive Umsetzung und Anwendung des Schutzmechanismus.

Dies ist umso notwendiger, als sowohl die fast ein Jahrzehnt andauernden erfolglosen Ermittlungen in der NSU-Mordserie als auch aktuelle Fälle rassistischer Gewalt nach 2011 darauf verweisen, dass die Strafverfolgungsbehörden die Perspektive der Betroffenen, dass es

---

<sup>22</sup> „Sie sind in meine Wohnung gekommen, because I am black.“ Eine Fallstudie aus Sachsen-Anhalt“ in: Demokratie und Menschenfeindlichkeit: Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis Heft Nr. 2/2018, abrufbar unter: [https://www.mobile-opferberatung.de/wp-content/uploads/2018/11/ZDgM-2\\_18\\_Kleffner.pdf](https://www.mobile-opferberatung.de/wp-content/uploads/2018/11/ZDgM-2_18_Kleffner.pdf) (zuletzt eingesehen am 26.6.2020)

<sup>23</sup> vgl. 10 Jahre Mobile Opferberatung in Sachsen-Anhalt, abrufbar unter: <https://www.mobile-opferberatung.de/doc/10-jahre-mob.pdf> (zuletzt eingesehen am 26.6.2020)

<sup>24</sup> Schönbohm: Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt, September 2007, Opferperspektive e.V., abrufbar unter: <https://www.opferperspektive.de/aktuelles/schoenbohm-bleiberecht-fuer-opfer-rassistischer-gewalt> (zuletzt eingesehen am 26.6.2020)



sich bei den erlittenen Gewalttaten rassistisch motivierte Angriffe gehandelt hat, nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen. Denn nicht selten dauert es Jahre, bis eine rassistische Tatmotivation von den Strafverfolgungsbehörden aufgeklärt werden (kann): Die Aufklärungsquote bei allen PMK Gewalttaten bewegte sich nach Angaben des BKA in 2019 bei 59,7 Prozent.<sup>25</sup>

So fanden beispielsweise erst nach dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke (CDU) im Juni 2019 die Ermittlungsbehörden Anhaltspunkte dafür, dass der mutmaßliche Täter Stephan E. auch für den Mordversuch an einem irakischen Geflüchteten im Januar 2016 verantwortlich gewesen sein soll. Mittlerweile ist dieser Mordversuch Bestandteil der Anklage des Generalbundesanwalts in der Hauptverhandlung gegen Stephan E. am OLG Frankfurt.<sup>26</sup>

In der Praxis sind die Opferberatungsstellen immer wieder damit konfrontiert, dass zwar die bestehenden Bleiberechtsregelungen für andere Opfergruppen in § 25 Abs. 4a, 4b AufenthG die Durchführung des Strafverfahrens ermöglichen sollen. Aber die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hängt davon ab, ob die Mitwirkung des Opfers im Strafverfahren von den Strafverfolgungsbehörden für notwendig erachtet wird. Insbesondere bei Strafverfahren, die sich über mehrere Instanzen hinziehen oder bei denen eine lange Zeitspanne zwischen Tat und Beginn der Hauptverhandlung besteht, oder wenn beispielsweise ein Geständnis eines Tatbeteiligten vorliegt und dies der Staatsanwaltschaft ausreicht, kommen diese Regelungen nicht zur Anwendung. Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus haben keine Sicherheit, die ihnen zustehenden Rechte im Strafverfahren wahrnehmen zu können. Im schlimmsten Fall werden ihnen durch die Abschiebung grundlegende Rechte komplett genommen, etwa das Recht, sich als Opfer einer Gewalttat als Nebenkläger\*in am Strafverfahren zu beteiligen, in einer Zeugenaussage die konkrete Schilderung der Tatumstände und der Tatmotivation beizutragen und Schadenersatz zu verlangen. Mit einer Abschiebung werden die Betroffenen all dieser Rechte beraubt. Es findet ein Rechtsbruch statt. Hier schafft der vorliegende Gesetzesentwurf Abhilfe und Sicherheit.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Bundeskriminalamt: Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019 Bundesweite Fallzahlen, 12. Mai 2020, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8) (zuletzt abgerufen am 26.6.2020)

<sup>26</sup> vgl. u.a. Generalbundesanwalt klagt mutmaßlichen Lübcke-Mörder an, in Der Spiegel vom 29.4.2020, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/mordfall-walter-luebcke-generalbundesanwalt-klagt-mutmasslichen-moerder-stephan-ernst-an-a-3d7069ab-98c0-4151-a976-3aabd27b07f1> (eingesehen am 26.6.2020)

<sup>27</sup> vgl. Gutachten der Rechtsanwält\*innen Kristin Pietrzyk/Maik Elster vom 19.3.2019: Gutachten zu den aktuellen Regelungen des Bleiberechts für Betroffene rechter, rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt zur Stellung von Opfern in Strafverfahren und Befugnissen der Nebenklage nach § 395 StPO.

Hinzu kommt, dass es anhaltende Erfassungs- und Wahrnehmungsprobleme bei Polizei und Justiz in Bezug auf rassistische, rechte oder antisemitische Motive von Täter\*innen gibt, so dass die Strafverfolgungsbehörden für die alleinige Klassifizierung einer Gewalttat als rassistisch motiviert / Hasskriminalität nicht geeignet sind. Zwar gilt seit dem 1. August 2015 als Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. WP §46 Abs.2 Satz 2 StGB, wonach „(...) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille (...).“ In der Praxis jedoch kritisieren u.a. das Deutsche Institut für Menschenrechte<sup>28</sup> und Studien, dass in lediglich 12 – 13 Prozent von Straftaten im Bereich der „Hasskriminalität“ die Vorurteilsmotivation im Rahmen der justiziellen Bearbeitung ausdrücklich benannt und abschließend strafscharfend bewertet.<sup>29</sup> Auch hier schafft der Gesetzentwurf Abhilfe, indem nunmehr nicht mehr erforderlich ist, dass eine gerichtliche Verurteilung der Tatbeteiligten eine entsprechende Motivation als bewiesen annimmt oder die Ermittlungsbehörden oder die Staatsanwaltschaften von einer solchen Motivation ausgehen. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass die Wahrnehmung der Betroffenen im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht.

#### **IV. Fazit**

Seit der Gründung der unabhängigen Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre zunächst in Ostdeutschland und Berlin, sind die Beratungsstellen immer wieder damit konfrontiert, dass Überlebende und Verletzte rassistisch motivierter Gewalttaten, Terroranschläge und schwerer Sachbeschädigungen ohne gesicherten Aufenthaltstitel kaum in der Lage sind, die langfristigen Folgen der erlebten Gewalt und Traumatisierung zu überwinden. Immer wieder kam und kommt es dazu, dass Verletzte und Überlebende rassistisch motivierter Gewalttaten vor Abschluss des Instanzenwegs abgeschoben werden und die Täter\*innen straffrei bleiben. Die Forderung nach einem Aufenthaltsrecht für Betroffene rassistischer Gewalt ohne gesicherten Aufenthaltstitel ist daher ein Kernanliegen der Opferberatungsstellen.

---

<sup>28</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte: Nach den Morden in Hanau: Menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor und zur effektiven Strafverfolgung von rassistischer und rechtsextremer Gewalt umsetzen, März 2020, abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/nach-den-morden-in-hanau/> (zuletzt eingesehen am 26.6.2020)

<sup>29</sup> Schutz von Menschenrechten oder "Gesinnungsjustiz" - die Verfolgung von Hasskriminalität durch Behörden und Justiz (von Kati Lang), abrufbar unter: <https://www.idz-jena.de/wsddet/schutz-von-menschenrechten-oder-gesinnungsjustiz-die-verfolgung-von-hasskriminalitaet-durch-behoer/> (zuletzt eingesehen am 26.6.2020)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher ein lange überfälliges, notwendiges und hoffentlich effektives Mittel geschaffen, um rassistischer Gewalt und der extrem rechten Ideologie der Ungleichwertigkeit, die die Grundlage vorurteilsbasierter Gewalt und Hasskriminalität darstellt, entgegen zu wirken. Das Ziel der Täter\*innen, dass Geflüchtete und Menschen ohne einen gesicherten Aufenthaltsstatus durch Terror und Gewalt ihrer Grundrechte beraubt und aus Deutschland vertrieben werden sollen, würde sich in Zukunft ins Gegenteil verkehren und der Gesetzgeber würde die besondere Schutzbedürftigkeit der Angegriffenen mit einem Rechtsanspruch verdeutlichen. Nicht ohne Grund hebt auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hervor, dass rassistische Gewalt einen „besonderen Affront gegen die Menschenwürde“ darstellt und wegen ihrer gefährlichen Auswirkungen auf die betroffenen Minderheiten und auf deren Vertrauen in die Behörden sowie auf die Gesellschaft als Ganzes von den Behörden besondere Aufmerksamkeit erfordert.<sup>30</sup>

Da mit das Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht alleine die Gestaltung und Begrenzung von Zuwanderung geregelt werden soll, sondern gem. § 1 Abs. 1 S. 3 AufenthG auch die Erfüllung von humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, lassen sich die mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen auch in die Systematik des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einfügen.<sup>31</sup>

### **Anhang: Zwei Falldarstellungen aus der Praxis der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt**

---

<sup>30</sup> EGMR (Gr. Kammer), Entscheidung vom 05.04.2017, Natchova ua gegen Bulgarien, Beschwerde Nr. 43577/98, 43579/98.

<sup>31</sup> Vgl. Stellungnahme von Rechtsanwalt Marcel Keienborg

## **Anhang :**

### **Falldarstellung 1:**

#### **Rassistischer Hass gegen einen Geflüchteten mit tödlichen Folgen**

##### **Zusammenfassung:**

Weil eine zum Tatzeitpunkt 70-jährige Frau einen geflüchteten Christen aus dem Iran aus einem Mehrfamilienhaus vertreiben will, legt sie im Jahr 2017 vier Brände in dem Wohnhaus in Döbeln (Sachsen) und beschuldigt den Geflüchteten gegenüber den Ermittlungsbehörden als Täter. In Folge der vierten Brandstiftung stirbt am 1. März 2017 eine 85-jährige Nachbarin. Der Geflüchtete, dessen Vertreibung laut Urteil des Landgericht Chemnitz das Ziel der Brandstiftungen war, lebt seit 23 Jahren in Deutschland – davon seit 14 Jahren im Status der Duldung in Döbeln. Er ist seit den Brandstiftungen und dem gewaltsamen Tod seiner Nachbarin schwer traumatisiert. M.G. arbeitete in 2015 und 2016 als ehrenamtlicher Übersetzer für Deutsch und Farsi für den LV Sachsen des Deutschen Roten Kreuz. M.G. ist sowohl familiär als auch gesellschaftlich tief in der Bundesrepublik verwurzelt und voll integriertes Mitglied der Gesellschaft. Ein zuletzt bei der Ausländerbehörde Freiberg im Juni 2020 gestellter Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gem. §25 Abs. 5 AufenthG und hilfsweise auf eine Aufenthaltserlaubnis gem. §25b AufenthG ist bislang ohne Bescheid geblieben.

Ein humanitäres Aufenthaltsrecht im Sinne des Gesetzesentwurfs der Drucksache 19/6197 – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt - würde M.G. die Möglichkeit eröffnen, die traumatischen Folgen der erlebten Gewalttaten zu bearbeiten und mit Hilfe eines Wohnortwechsels ein Leben in einer von ihm als sicher empfundenen Umgebung zu führen sowie einer sinnstiftenden Erwerbstätigkeit nachzugehen.

##### **Zum Hintergrund der Taten gegen M. G. :**

Am 8. März 2016 bricht im Keller eines Plattenbaus in Döbeln (Sachsen) zum ersten Mal ein Feuer aus – genau eine Woche, nachdem in eine kleine Zwei-Zimmer-Wohnung im ersten Stock rechts der Iraner M. G. eingezogen ist. Nach Deutschland war der heute 46-Jährige bereits 1997 gekommen. Damals, mit Anfang 20, hatte er sich in Teheran als Psychologiestudent in der Studentenbewegung für Reformen engagiert und war deshalb nach eigenen Angaben ins Visier des iranischen Geheimdienstes geraten.

Seinen Asylantrag lehnten die deutschen Behörden dennoch ab. Weil ihm im Iran aber – auch wegen seines Asylantrags und seinem Übertritt zum Christentum im Jahr 2011 – ziemlich sicher Verfolgung und Folter drohen, wurde er bislang nicht abgeschoben. Seit August 2006 lebt M. G. im Status einer Duldung – also seit nunmehr 14 Jahren. Alle drei bis sechs Monate muss der 46-

Jährige auf eine Verlängerung der Duldung hoffen. Sarkastisch nennt sich M. G. selbst den "ältesten geduldeten Asylbewerber Sachsens".

Knapp 15 Jahre hatte M.G. in einer zum Flüchtlingsheim umgebauten ehemaligen NVA-Kaserne in Döbeln gewohnt, einer 24.000-Einwohner-Stadt zwischen Dresden und Leipzig. All die Jahre hatte er sich ein Zimmer mit anderen Asylbewerbern geteilt. Erst als er unvermittelt von einem islamistischen Heimbewohner bedroht wird, erlaubt ihm die zuständige Ausländerbehörde Freiberg im Frühjahr 2016, aus der Massenunterkunft auszuziehen. "Als ich dann auch noch eine günstige Wohnung in dem ehemaligen Neubauviertel Döbeln-Nord gefunden habe, war ich wirklich glücklich", sagt M. G. Nach mehr als einem Jahrzehnt in Döbeln hat sein Deutsch die weiche Färbung des Sächsischen mit seltenen Einsprengseln seiner iranischen Muttersprache.

Dass seine Antrittsbesuche von den anderen Bewohnern des Zehn-Parteien-Hauses mit misstrauischen Blicken, wenig Sympathie und von einer älteren Nachbarin mit dem Ausruf "Gott steh uns bei" quittiert worden waren, verunsicherte M. G. natürlich. Aber da waren eben auch Deutsche aus dem Kreise derer, die sich in Döbeln wie an vielen anderen Orten seit 2015 um Geflüchtete kümmern. Die ihm beim Renovieren der Wohnung halfen, Hausrat vorbeibrachten – "sogar ein gebrauchtes Schlafzimmer", wie G. sich noch heute freut. Und da war die ältere Dame aus der Parterrewohnung, die ihn "als Einzige aus dem Haus" bei allen Begegnungen freundlich anlächelte und einige Worte mit ihm wechselte.

### **Vier Brandstiftungen in zwölf Monaten**

Als es dann Anfang März 2016 erstmals im Keller seines neuen Zuhauses brennt, ist M. G. gerade bei der Spätschicht: Als Übersetzer für Farsi und Deutsch arbeitete er seit dem Sommer 2015 ehrenamtlich in einem Erstaufnahmezentrum für Flüchtlinge des Deutschen Roten Kreuzes auf einem Industriegelände in Döbeln. Dort suchten ihn Polizeibeamte direkt nach dem Brand auf. "Sie wollten wissen, was ich mit dem Brand zu tun habe", erinnert sich G. Das Feuer war in seinem Kellerverschlag ausgebrochen und hatte fast alle Gegenstände darin zerstört, darunter viele seiner Einzugsgeschenke. Vor allem aber zerstörte es das Glück, endlich ein Zuhause in Deutschland gefunden zu haben.

Auf das erste Feuer folgen innerhalb weniger Monate drei weitere Kellerbrände. Die Auswirkungen sind verheerend: "Wir mussten die Mieter der oberen Stockwerke bei jedem Brand mit Rettungsleitern aus dem Hausaufgang evakuieren", sagt rückblickend ein Sprecher der Döbelner Freiwilligen Feuerwehr. Als es am 15. Oktober 2016 erneut im Keller brennt, bringen die Rettungswagen mehrere Bewohnerinnen des Hauses wegen Verdachts auf Rauchgasvergiftung in Krankenhäuser. Das Treppenhaus ist völlig verkohlt, die

Versorgungsleitungen, durch deren Schacht sich der Rauch aus dem Keller im ganzen Haus verbreitet hat, sind komplett zerstört. Mehrere Wochen lang sind die Wohnungen unbewohnbar; die Mieterinnen und Mieter kommen notdürftig in Hotels, Gartenlauben oder bei Verwandten unter.

Besonders verheerend jedoch sind die Folgen für M. G.: Nach jedem Brand hätten die anderen Hausbewohner auf ihn gezeigt, berichtet er. "Sie haben mir offen ins Gesicht gesagt: 'Seitdem Du hier wohnst, herrscht Unfriede im Haus.' Vorher sei alles ruhig gewesen." Bei einem der Feuerwehreinsätze musste ein Polizeibeamter einen aufgebrachten Hausbewohner davon abhalten, mit einer Bierflasche auf M. G. loszugehen, der wie alle anderen fassungslos aus sicherer Entfernung auf die Zerstörung starrte. Ihn hatte die Nachricht von dem erneuten Brand bei einer Essenseinladung in der Wohnung eines deutschen Bekannten überrascht.

Eine Rentnerin, die direkt über M. G. wohnt und schon seinen Einzug misstrauisch kommentiert hat, gehört zu denjenigen, die die Stimmung gegen ihn – auch bei den Ermittlungsbehörden und bei der Wohnungsbaugesellschaft – anheizen. Unter anderem erzählte sie den Nachbarn und der Polizei von angeblichen Drohbriefen und Unbekannten, die sie im Hausflur attackiert hätten. Die Polizei und die örtlichen Medien berichten daraufhin, gesucht werde ein "Täter südländischen Aussehens mit kurzen lockigen Haaren".

### **Der gewaltsame Tod von R.K. (85) durch die vierte Brandstiftung**

Dann, am 1. März 2017, das verhängnisvolle Feuer: An jenem Mittwochvormittag rasen mehrere Feuerwehrewagen zu dem fünfstöckigen; aus dem Treppenhaus quillt beißender Rauch. Zum wiederholten Male brennt es im Keller. Als sich die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit Atemmasken den Weg bahnen, finden sie im Treppenhaus die leblose R.K. Die 85-jährige Frau ist die älteste Mieterin im Aufgang, nur wenige Steintritten trennen ihre Parterrewohnung von der rettenden Haustür. Doch bei dem Versuch zu fliehen, atmet R.K. zu viel des giftigen Qualms ein. Einige Wochen später stirbt sie im Krankenhaus an den Folgen der Rauchgasvergiftung.

Aus der Fahndung nach einer Person, die für die vorherigen drei Brände verantwortlich ist, werden nun Ermittlungen wegen eines Tötungsdelikts. Mit richterlicher Erlaubnis hört die Polizei die Telefonanschlüsse aller Hausbewohner ab – und verhaftet schließlich im Mai 2017 die damals 70-jährige Nachbarin G.B. als mutmaßliche Täterin. Im ab November 2017 folgenden Prozess am Landgericht Chemnitz wirft ihr die Staatsanwaltschaft Chemnitz vor, viermal aus "Ausländerhass" einen vorsätzlichen Brand im eigenen Haus gelegt zu haben. Die Anklage umfasst mehrfache schwere Brandstiftung, Brandstiftung mit Todesfolge und Vortäuschung von Straftaten. G.B. bestreitet die Vorwürfe, im Prozess schweigt sie. Aufgrund von DNA-Spuren,



Schriftgutachten und abgehörten Telefonaten von G.B., die die Staatsanwaltschaft als Schuldeingeständnis wertet, beantragt sie eine Gefängnisstrafe von dreizehneinhalb Jahren. Am Ende des Indizienprozesses im Ende März 2018 lautet das Urteil der Schwurgerichtskammer am Landgericht Chemnitz: neun Jahre Haft wegen schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Am 24.9.2018 verwirft der Bundesgerichtshof die Revision der Angeklagten. Das Urteil ist seitdem rechtskräftig.

### **Feststellungen des 1. Großen Strafkammer zur „Ausländerfeindlichkeit“ als Tatmotivation**

Zur Tatmotivation der Angeklagten zur wiederholten Brandstiftung hat das Landgericht Chemnitz in seinem schriftlichen Urteil u.a. folgende Feststellungen getroffen:

„Die ausländerfeindliche Einstellung der Angeklagten ergibt sich (...) zweifelsohne aus den glaubhaften Angaben ihrer Freundin, der Zeugin X. und ihrer langjährigen Bekannten, der Zeugin Y. Die Zeugin Y vermochte zu berichten, dass die Angeklagte über Ausländer und die Vermieterin geschimpft habe, weil diese ihr nicht zur Seite stehen würde. Jedes zweite Wort sei "Kanakenschweine" gewesen. Ende April 2017 habe die Zeugin mit Schrecken durch das geöffnete Fenster die auf sich bezogenen Worte der Angeklagten vernommen "Ihr seid auch noch dran. Euch brenn ich auch noch die Bude ab. Dein Auto ist das nächste".“ (S. 16, anonymisiertes schriftliches Urteil des 1. Gr. Strafkammer des LG Chemnitz vom 22.03.2018)

„Die weitere Vorgehensweise der Angeklagten lässt sich nur so erklären, dass sie an ihrem Vorhaben, G. loszuwerden, unbedingt festhalten und damit den Straftatverdacht auf Ausländer schüren und sich als Opfer dieser Straftaten darstellen wollte, um damit zugleich den Verdacht der Brandstiftung von sich selbst abzuwenden.“ (S. 16, anonymisiertes schriftliches Urteil des 1. Gr. Strafkammer des LG Chemnitz vom 22.03.2018)

„Dass die Angeklagte mit der Brandlegung vom 08.03.2016 und 15.10.2016 und den vielzähligen Anzeigen keine Veränderung erreicht hat, veranlasste sie zu der folgenschwersten Tat vom 01.03.2017, deren Begehungsmuster dem der vorangegangenen Brandlegungen entspricht, bei dem jedoch die 85-jährige Hausbewohnerin R.K. infolge einer Rauchgasinhalation mit Kohlenmonoxid-Intoxikation am 22.04.2017 verstarb.“ (S. 17, anonymisiertes schriftliches Urteil des 1. Gr. Strafkammer des LG Chemnitz vom 22.03.2018).

Die 85-jährige Ruth K. ist das 84. Todesopfer rechter Gewalt, das die Bundesregierung offiziell erkennt - nach der Einstufung ihres gewaltsamen Todes als PMK Rechts motiviertes

Tötungsdelikt durch das sächsische Innenministerium und das Justizministerium im November 2018.<sup>32</sup>

### **Die Tatfolgen für M.G.**

Seit den vier gegen seine Person gerichteten Brandstiftungen, den Verdächtigungen gegen seine Person und insbesondere seit dem gewaltsamen Tod seiner Nachbarin R.K. leidet M.G. an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Wie viele Geflüchtete aus dem Iran und anderen Staaten, in denen sowohl Oppositionelle als auch zum Christentum Konvertierte mit Verfolgung, Folter und Haft bedroht sind, hatte M.G. bei der Asylantragsstellung darauf gehofft, in Deutschland in Sicherheit und Frieden leben und sein Psychologiestudium fortsetzen zu können.

Trotz der rechtskräftigen Ablehnung seines Asylantrags im Jahr 2006 und dem daraus resultierenden Status der Duldung, trotz des mehr als ein Jahrzehnt andauernden Aufenthalts in einer Sammelunterkunft in einer ehemaligen Kasernen in einem Mehrbettzimmer, ist es M.G. gelungen, sich erfolgreich in Sachsen zu integrieren, eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Übersetzer auszuführen und nicht zu resignieren.

Seit dem gewaltsamen Tod seiner Nachbarin und trotz der rechtskräftigen Verurteilung der Täterin lebt M.G. in ständiger Angst davor, in Döbeln erneut zum Opfer rassistischer Gewalt zu werden. Er leidet unter so genannten Flashbacks, sobald er Sirenen von Feuerwehr, Krankenwagen oder Polizeifahrzeugen hört, die mit unkontrollierbaren Zittern und Panikanfällen einhergehen. Zudem leidet er unter Schlafstörungen, Panikattacken und dauerhaften Kopfschmerzen. Sein Lebensmut, mit dem M.G. ihm gelungen ist, in einer Situation von andauernder Unsicherheit und drohender Abschiebung in einen Staat, in dem ihm Folter und Verfolgung drohen, aktiv in Deutschland weiter am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und seine Integration weiter zu betreiben, droht durch die rassistische Gewalt und deren tödliche Konsequenz sowie die andauernde Angst davor, erneut Opfer rassistischer Gewalt zu werden, verloren zu gehen.

Da M.G. im aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status eine Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde Freiberg nicht erteilt wird – obwohl der Landesverband Sachsen des Deutsche Rote Kreuz beabsichtigte, ihm einen Arbeitsvertrag als Übersetzer anzubieten, entfällt

---

<sup>32</sup> vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/todesopfer-rechter-gewalt-es-wird-geleugnet-getrickst-und-verharmlost/23595512.html>

die Möglichkeit, die PTBS-Symptomatik durch eine sinnstiftende Erwerbstätigkeit zu lindern. Darüber hinaus ist eine Behandlung der PTBS-Symptomatik im ungesicherten Aufenthaltsstatus der Duldung wenig bis gar nicht erfolgsversprechend, da hierfür gerade Stabilität und äußere Sicherheit notwendig sind. Hinzu kommt, dass im aufenthaltsrechtlichen Status der Duldung lediglich eine medizinische Grundversorgung vorgesehen ist und entsprechend zur Behandlung qualifizierte Fachärzt\*innen und Dolmetscher\*innen sich außerhalb des Landkreises befinden, in dem M.G. sich aber aufgrund seines Status permanent aufhalten muss.

Ein humanitäres Aufenthaltsrecht im Sinne des Gesetzesentwurfs der Drucksache 19/6197 – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt - würde M.G. die Möglichkeit eröffnen, die traumatischen Folgen der erlebten Gewalttaten zu bearbeiten und mit Hilfe eines Wohnortwechsels ein Leben in einer von ihm als sicher empfundenen Umgebung zu führen sowie einer sinnstiftenden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ein humanitäres Aufenthaltsrecht im Sinne des Gesetzesentwurfs der Drucksache 19/6197 – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt – wäre im Fall von M.G. darüber hinaus ein wichtiges Signal des Rechtsstaats, dass der erklärten Tatmotivation der Brandstifterin erkennbar entgegentritt, M.G. zu dauerhaft zu vertreiben.

## **Falldarstellung 2:**

### **Rassistische Gewalt mit langanhaltenden Folgen gegen einen ausländischen Studierenden und anschließender Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG**

Bei einem rassistisch motivierten Angriff auf drei Studierende aus Indien in Jena im Juni 2015 schlägt und tritt eine Gruppe von mehreren Neonazis unter „Sieg Heil“, „Ausländer Raus“ und „Fuck you Niggers“ Rufen auf die Studierenden ein. In Folge der Tritte und Schläge erleiden die Angegriffenen erhebliche Verletzungen und der Hauptbetroffene einen Kieferbruch.

Durch die erheblichen Verletzungen sowie durch das Nachtatverhalten der Polizei - die Verletzten wurden zunächst zur Herausgabe ihrer Aufenthaltsbescheinigungen und zu einem Blutalkoholtest aufgefordert, während die Beamten die Personalien der noch am Tatort befindlichen Angreifer erst auf mehrfache Aufforderung der Angegriffenen hin kontrollierten – leidet der Hauptbetroffene bis heute an den Folgen der Gewalttat. Der Eindruck der Angegriffenen, dass die erlittene Gewalttat von den Ermittlungsbehörden nicht ernst genommen wurde, verstärkte sich auch nach der Erstattung der Strafanzeigen und führte u.a. zu einer Beschwerde des Botschafters der Republik Indien und der Fachhochschule Jena.

*„Körperlich geht es bei mir aufwärts, doch mental bin ich am Boden. Seit dem rassistischen Angriff erlebe ich eine Paranoia, die ich davor nicht kannte. Die meiste Zeit habe ich Angst, mein Zimmer zu verlassen, wenn jemand an die Tür klopft, schreke ich angstvoll hoch. Mein gebrochener Kiefer, meine Ernährung – Babybrei – und einige unangenehme Nebenwirkungen der Operation machen mir zu schaffen, und verhindern, dass ich mich körperlich betätigen kann“,* beschrieb der verletzte Student einige Monate später die offensichtlichen Tatfolgen in einem Gastbeitrag für den Tagesspiegel.<sup>33</sup>

Das Amtsgericht Jena verurteilte drei der Angreifer am 13.7.2016 zwar wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil der indischen Studierenden zu Jugendstrafen bis zu vier Jahren und stellte ausdrücklich „Fremdenfeindlichkeit“ als Tatmotivation fest.

Doch aufgrund der bis heute anhaltenden körperlichen und psychischen Belastungen durch den Angriff konnte einer der Angegriffenen sein Master Studium an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht wie geplant fortsetzen und musste es abbrechen. Das Landesversorgungsamt Thüringen stellte bei dem Angegriffenen eine schwere posttraumatische Belastungsstörung in Folge des rassistischen Angriffs fest. Wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen ist seine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG allerdings mit der Nebenbestimmung verknüpft, dass diese beim Wechsel, Abbruch oder bei Beendigung des Studiums erlischt.

Obwohl dem Angegriffenen ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung aus humanitären Gründen für Opfer rassistischer und rechter Gewalt gemäß des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 1.6.2018 zusteht, hatte die Ausländerbehörde Jena den Betroffenen zur Ausreise aufgefordert. Das Verwaltungsgericht Meiningen rügte in der anschließenden Verwaltungsstreitsache, dass die Ausländerbehörde eine Prüfung unterlassen habe, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, insbesondere nach § 25 Abs. 5 AufenthG in diesem Fall vorliegen. Zudem stellte das Verwaltungsgericht Meiningen fest, dass der Erlass auf den Angegriffenen anzuwenden sei, da er ausweislich des Urteils des AG Jena vom 13.7.2016 Opfer von Gewaltstraftaten im Sinne des Erlasses geworden ist und diese als „Hasskriminalität“ unter den Erlass fielen. Abschließend stellt das Verwaltungsgericht Meiningen fest, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des §25 Abs. 5 S. 1 AufenthG in dem Fall erfüllt sein dürften und es auch keiner weiteren Prüfung bedürfe, ob der Angegriffene seinen Lebensunterhalt selbst sichern könne. Trotz des Beschlusses vom VG Meiningen weigert sich die Ausländerbehörde Jena bis heute, dem Angegriffenen einen entsprechenden Aufenthaltsstatus zu gewähren.

---

<sup>33</sup> <https://www.tagesspiegel.de/politik/rassistischer-uebergreif-ein-blitzkrieg-aus-schlaegen-und-tritten/12219722.html>

Ein humanitäres Aufenthaltsrecht im Sinne des Gesetzesentwurfs der Drucksache 19/6197 – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt - würde dem Angegriffenen die Möglichkeit eröffnen, die begonnene therapeutische Behandlung der traumatischen Folgen der erlebten Gewalttaten fortzusetzen und ohne den Druck einer drohenden Abschiebung den Versuch zu unternehmen, seine Lebenssituation zu stabilisieren und ein Studium unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Einschränkungen in einem seinem Gesundheitszustand entsprechenden Zustand wieder aufzunehmen. Ein humanitäres Aufenthaltsrecht im Sinne des Gesetzesentwurfs der Drucksache 19/6197 – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt – wäre in diesem Fall darüber hinaus ein wichtiges Signal des Rechtsstaats, dass dieser sich nicht unwillentlich das politische Ziel der Angreifer zu eigen macht, den Studenten dauerhaft aus Deutschland zu vertreiben und ihn für die erlittene Gewalttat mit einer Abschiebung zu bestrafen.